

Kostenvoranschlag hat keine beweissichernde Funktion!

Der Geschädigte, der sich nur auf den Kostenvoranschlag seiner Werkstatt verlässt, macht sich häufig leicht von der gegnerischen Versicherung angreifbar.

Nur mit vollständiger Beweissicherung über Schadensumfang und Schadenhöhe wird gewährleistet, dass dem Geschädigten die ihm zustehenden Schadenersatzansprüche im vollem Umfang erstattet werden.

Die Beweissicherung wird in vielen Fällen auch dann benötigt, wenn es später Streit über den Schadenhergang (**Mithaftung**) oder Ärger über die Reparaturdurchführung gibt.

Häufige Einwände des Schädigers oder dessen Versicherung, z. Bsp. die nur geringe Schadenshöhe oder Vor- bzw. Altschäden, können durch ein Gutachten entkräftet werden.

Der Kostenvoranschlag hat **keine beweissichernde Funktion**. Zumeist fehlt auch eine **Aussage zur Wertminderung**. Meist kann erst der Sachverständige bei genauer Prüfung erkennen, ob es sich tatsächlich nur um einen sogenannten „einfachen Schaden“ handelt.

Der Geschädigte ist nach aktueller Rechtsauffassung in einem Haftpflichtschaden immer berechtigt einem Haftpflichtschaden bezüglich einer Gutachtenerstellung prüfen zu lassen und ggf. ein Kurzugutachten auch unterhalb der Bagatellschadengrenze in Auftrag zu geben.

Es ist nicht Sache der eintrittspflichtigen Versicherung eine "(kostenlose Beweissicherung)" über einen möglichen Reparaturbetrieb durchführen zu lassen. Ein Schadensgutachten gehört zum Schaden und wird von der gegnerischen Versicherung übernommen.

Maßgeblich ist die Sicht des Geschädigten und nicht Sicht des Schädigers oder dessen Versicherung..

Nutzen Sie die Ihnen zustehenden Rechte in Ihrem eigenen Interesse und im Interesse Ihres Geldbeutels und achten Sie nicht nur auf eine schnelle, sondern auch auf eine vollständige Schadenregulierung.

Schalten Sie bei einem Unfall möglichst einen versierten Verkehrsrechtsanwalt Ihres Vertrauens ein. Damit sichern Sie sich Ihre legitimen Ansprüche ohne gesteigertes Kostenrisiko.

Nur eine Info – keine Rechtsbelehrung.